

I. Formalien:

- Schriftsatzform: Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt, SV, Trennung Deckblatt/SV/Antrag/Anregung/Begründung, Ort, Datum, Unterschrift (2)...
- belangte Behörde (UVS Oö); genaue Bezeichnung des Bescheides (1)...
- unmittelbare Bescheidbeschwerde: Verletzung des gesetzlichen Richters, des GHS, des Grundrechts auf Eigentum sowie auf ein faires Verfahren; Antrag auf Aufhebung gem Art 144 Abs 1 B-VG 1. Var.. (1)...
- mittelbare Bescheidbeschwerde: Verletzung des gesetzlichen Richters, des Grundrechts auf Eigentum, auf ein faires Verfahren sowie der einfachen gew Rechte auf nur gesetzmäßige Enteignung sowie auf angemessene Entschädigung durch Anwendung des vf-widrigen § 22 Oö StWG; Antrag auf Aufhebung gem Art 144 Abs 1 B-VG 2. Var..... (1)...
- Anregung, die Wortfolge „durch das für die Aufgabengruppe Energie zuständige Mitglied der Landesregierung“ in § 22 Abs 1 und § 22 Abs 2 Satz 2 Oö StWG als vf-widrig aufzuheben (1)...
- Anregung, § 10 Satz 2 Bundes-StarkstromwegeG aufzuheben (1)...
- Antrag auf Kostenersatz gem §§ 27 und 88 VfGG gegen Land Oberösterreich..... (1)...
- kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung..... (1)...
- Antrag auf Abtretung an den VwGH (1)...

II. Zulässigkeit der Beschwerde:

- (tauglicher Anfechtungsgegenstand [Bescheid] liegt vor); L ist kraft subjektiven Rechts auf nur gesetzmäßige Enteignung und auf gesetzmäßige Entschädigung Partei des Verfahrens und aufgrund der Anordnung der unentgeltlichen Enteignung (Beschwer) beschwerdelegitimiert; Instanzenzug erschöpft; 6-wöchige Beschwerdefrist eingehalten (Zustelldatum relevant)..... (2)...

III. Inhaltliche Begründetheit:**1.a Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**

- Art 83 Abs 2 B-VG: Jedermannsrecht, Verletzung, wenn Behörde eine Zuständigkeit in rechtswidriger Weise in Anspruch nimmt oder Zuständigkeit in rechtswidriger Weise ablehnt;
- UVS nimmt durch reformatorische Entscheidung hinsichtlich SP 2 eine Zuständigkeit in Anspruch, welche ihm (zum Entscheidungszeitpunkt) nicht zusteht;
- nach Aufhebung von Teilen des § 22 Abs 1 Oö StWG (siehe 2.c.) ist Bescheid 1. Instanz ex-post betrachtet nicht mehr von LR M zu erlassen; UVS hätte sachl. Unzuständigkeit aufgreifen müssen.. (4)...

1.b. Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz

- Art 2 StGG, Art 7 B-VG: Staatsbürgerrecht, durch Art 18 AEUV Unionsbürgerrecht bzw Art 20 GRC und Art 1 RassDiskrBVG; Verletzung, wenn sich Bescheid auf gleichheitswidriges Gesetz stützt, die Behörde dem Gesetz gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür geübt hat;
- Behörde ist (subj) Willkür vorzuwerfen: Gem § 18 Abs 2 Oö StWG darf Abtretung nur ausgesprochen werden, wenn die übrigen Maßnahmen nicht ausreichen; offenbar schlüssiges SV-Gutachten würde Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit als ausreichend ansehen; nur um die ESG nicht zu verärgern, kommt der LR – und ihm folgend auch der UVS – dem Wunsch der ESG auf Abtretung nach.
- Festsetzung der Entschädigungssumme auf EUR 0,- ist ebenso willkürlich, da unmittelbare Anwendung einer Grundsatzbestimmung ausgeschlossen ist; § 19 Oö StWG sieht Entschädigung vor und ist letztlich nicht als vf-widrig aufzuheben (siehe 2.b.) (5)...

1.c. Eigentumsfreiheit

- Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK, Art 17 GRC: Jedermannsrecht, Schutzbereich umfasst zumindest alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich zivilrechtlichem Eigentum und Schadenersatzansprüchen; Eingriff durch Enteignung bzw Verneinung des Entschädigungsanspruches; Bescheid verletzt Grundrecht, wenn er gesetzlos ergeht, eine Norm denknimmöglich angewendet wurde oder er auf einer rechtsw generellen Norm beruht;
- SP 1: schon einfaches G normiert ein von Art 5 StGG gefordertes gelindestes Mittel (arg „nicht ausreichen“). Behörde ist daher qualifiziert rechtswidrig vorgegangen (siehe 1.b.); auch bei SP 2 verkennt der UVS Oö durch die unmittelbare Anwendung der Grundsatzbestimmung die Rechtslage in einem

entscheidenden Punkt; (zudem beruht der Bescheid auf einem verfassungswidrigem Gesetz [unten 2.]..... (6)...

2.a. Verfassungswidrigkeiten des Oö StWG 2008

- § 3 Abs 1 BVG ÄmterLReg ermöglicht die Besorgung von Aufgaben der Lvw durch einzelne Mitglieder der LReg „nach den näheren Bestimmungen der LV“; Gem Art 52 Oö L-VG hat die Aufgabenverteilung durch selbständige, gesetzvertretende V der LReg zu erfolgen; LG, die – wie § 22 Abs 1 Oö StWG – in diese Prerogative eingreifen, sind daher vf-widrig (4)...
- Enteignungs- und Entschädigungsverfahren betrifft zivilrechtliche Ansprüche (Entschädigung fällt sogar in Kernbereich des Zivilrechts iSd Art 6 MRK); um Art 6 MRK Rechnung zu tragen, ist die Betrauung eines unabhängigen Tribunals mit Befugnis zur umfassenden Würdigung der Tat- und Rechtsfragen erforderlich; UVS verfügt jedoch über keine hinreichende Prüfungsbefugnis (arg „offensichtlich unrichtig“) und in der Folge daher jedenfalls auch nicht der VwGH; § 22 Abs 2 Satz 2 Oö StWG ist daher vf-widrig;
- die mangelnde Prüfungsbefugnis des UVS bewirkt auch einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip: durch § 22 Abs 2 Satz 2 Oö StWG wird nämlich letztlich die Feinprüfungskompetenz des VwGH beseitigt. Die Beschränkung der letztinstanzlichen Behörde auf die Ahndung offensichtlicher Rechtswidrigkeiten, ermöglicht es der Behörde erster Instanz, sanktionslos schlichte RW zu begehen;
- Art 129b Abs 6 B-VG beruft ausdrücklich den Bundesgesetzgeber zur Regelung des Verfahrens der UVS; im AVG wird das Verfahren der UVS näher geregelt; davon abweichende Regelungen durch das Land sind jedenfalls nur zulässig, wenn sie im Rahmen der Regelung einer bestimmten Materie iSd Art 11 Abs 2 letzter Satz B-VG erforderlich iSv unerlässlich sind; verstoßen Bestimmungen wie § 22 Abs 2 Oö StWG gegen das rechtsstaatliche Prinzip, sind sie keinesfalls erforderlich..... (8)...

2.b. Verfassungswidrigkeit des § 10 Bundes-StarkstromwegeG

- Schon aus Art 1 des 1. ZPMRK und wird eine Entschädigungspflicht im Fall der Enteignung von Ausländern abgeleitet; vgl zudem Art 17 GRC; nach hL sind Enteignungen nur gegen angemessene Entschädigung zulässig; § 10 Bundes-StarkstromwegeG daher vf-widrig..... (3)...
- damit wird auch eine etwaige Verfassungswidrigkeit (gem Art 15 Abs 6 B-VG) wegen Widerspruchs des § 19 Oö StWG zu § 10 Bundes-StarkstromwegeG nicht schlagend (+2)...

2.c. Umfang der Aufhebung:

- § 22 Abs 1 und 2 Oö StWG sind präjudiziell, weil die Behörde sie jedenfalls anzuwenden hatte; zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit im Anlassfall reicht bei § 22 Abs 1 Oö StWG die Aufhebung der Wortfolge „durch das für die Aufgabengruppe Energie zuständige Mitglied der Landesregierung“; § 22 Abs 2 Satz 2 ist zur Gänze zu beheben;
- die Anwendung des § 10 Bundes-StarkstromwegeG (Grundsatzbestimmung) erfolgte denknimmöglich durch die Behörde; keine Präjudizialität im B-Verfahren; VfGH hat jedoch § 10 Bundes-StarkstromwegeG bei Überprüfung der Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die Enteignung anzuwenden, sodass Präjudizialität im von Amts wegen einzuleitenden G-Verfahren dennoch zu bejahen ist; § 10 Satz 2 leg cit ist zu beheben, um RW zu beseitigen..... (2)...

Zusatzfrage:

UVS entscheiden grundsätzlich nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Art 129a Abs 1 [Z 3] B VG); aber nach Art 129a Abs 2 B-VG können UVS auch als zweite Instanz eingerichtet werden; allerdings muss bei BG, die dies in einer 12er Materie vorsehen, die Zustimmung der Länder eingeholt werden; Gem Art 42a B-VG muss der Gesetzesbeschluss des NR nach Behandlung im BR den Ämtern der LReg bekanntgegeben werden; LH kann innerhalb von 8 Wochen Zustimmung verweigern; vor Ablauf der 8-Wochenfrist darf BG nur kundgemacht werden, wenn alle LH Zustimmung erteilt haben (4)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT.....(50)...

NAME: